

Synopse der Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung

Neue Fassung

<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p>	<p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.</p> <p>(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten:</p> <p>a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.</p> <p>b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerpflicht</p>
<p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halten des Hundes).</p> <p>(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).</p> <p>(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.</p> <p>(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner</p>

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalenderjahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.
- (3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines angeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

**§ 4
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den ersten Kampfhund	170,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	420,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzung untereinander oder mit anderen Hunden:

American Pitbull Terrier
American Staffordshire Terrier
Staffordshire Bullterrier
Bullmastiff
Bullterrier
Dogo Argentino
Fila Brasileiro
Kaukasischer Ovtsharka
Mastiff
Mastin Espanol
Mastino Napoletano

**§ 4
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,00 €
für den zweiten Hund	78,00 €
für jeden weiteren Hund	102,00 €
für den ersten gefährlichen Hund	500,00 €
für den zweiten gefährlichen Hund	750,00 €
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 5
Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 6
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 6
Zwingersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

**§ 7
Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellter Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

(2) Für Hunde, die als Kampfhunde in Sinne des § 4 Abs. 3 zu versteuern sind, wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7
Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswartenden in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt,
wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck
hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht
wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des
Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume
vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6
ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und
die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen
vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei
Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei
ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen
Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt,
wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck
hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen
Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des
Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden
sind;
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6
ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und
die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen
vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei
Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei
ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen
Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.

(5) Wer zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Nachtragssatzung bereits einen Kampfhund in Sinne des § 4 Abs. 3 hält, hat dieses innerhalb eines Monats nach diesem Termin dem Amt Moorrege – Amt für Finanzen - anzuzeigen.

§ 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Heranziehung zur Hundesteuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.

(3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten

§ 11
Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12
Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 12
Beitreibung der Steuer

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 10 Abs. 1 und 2 der Meldefrist nicht nachkommt;
- b) nach § 10 Abs. 3 das Wegfallen von Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht anzeigt;
- c) nach § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt umherlaufen lässt.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes

**§ 14
Datenverarbeitung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01.01.1971 außer Kraft.
Holm, den 12. Juli 1990 Gemeinde H o l m
Der Bürgermeister
(S) gez. W. Reißler

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 28. Juni 1990 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Holm, den2010

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

(Reißler)
Bürgermeister